

Satzung
des
Wushu-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

§1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 06. Dezember 1981 in Moers gegründete Verband führt den Namen "Wushu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V." (abgekürzt: WVNW e.V.)

Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.

Der WVNW ist seit 1985 Mitglied in der Deutschen Wushu Federation e.V. (abgekürzt: DWF e.V.) und über den Dachverband für Budotechniken NW e.V. Mitglied im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V.

(abgekürzt: LSB) und somit sind die Mitglieder des WVNW bei Sportunfällen über die Sporthilfe e.V. abgesichert.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
Zweck

Zweck des Verbandes ist die Pflege und Interessenvertretung von Wushu, bei uns auch unter dem Begriff Kung Fu bekannt, in Nordrhein-Westfalen. Unter dem Begriff Wushu sind hier alle Bewegungsformen der Gymnastik, des Kampf- und Selbstverteidigungssportes, mit und ohne traditionelle chinesische Waffen zu verstehen. Kampfkunst-, bzw. Kampfsportarten, die sich in China entwickelt haben, dort gelehrt werden oder auch außerhalb Chinas in veränderter Form trainiert werden.

Der Verband bezweckt die Pflege des Wushu Sports zur körperlichen Ertüchtigung und zur Förderung einer positiven Lebenseinstellung. Der WVNW e.V. verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Dachverband für Budotechniken für präventive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener Leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des DVB NW e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach vorstehender Regelung trifft das Präsidium.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

Soweit die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen haben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind, kann dieser Anspruch nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verband setzt sich zusammen:

a) aus ordentlichen Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind wushusportbetreibende Vereine,

- die beim zuständigen Vereinsregister eingetragen sind
- die vom Finanzamt wegen Förderung des Sportes als gemeinnützig anerkannt sind,
- deren Jugend sich im Rahmen einer auf Grund der Vereinsatzung ergangenen Jugendordnung selbständig führt und verwaltet.

Die Mitglieder verpflichten sich Beteiligung an, die Betätigung in, sowie die Zusammenarbeit mit nicht der DWF, EWF und IWUF angeschlossenen Organisationen, Verbände und Vereine die Wushu betreiben, zu unterlassen, sowie innerhalb ihres Vereins keine konkurrierenden Wushuabteilungen zu unterhalten. Näheres regelt die Rechtsordnung.

Ordentliche Mitglieder haben jährlich Beiträge zu leisten, die sich zusammensetzen aus dem Beitragsanteil der DWF, dem Beitragsanteil des LSB, den sonstigen an andere Verbände abzuführenden Beitragsanteilen und dem Beitragsanteil des Verbandes.

Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

Die Aufnahmegebühr wird mit Zugang der Aufnahmemitteilung fällig.

b) aus außerordentlichen Mitgliedern

- Sportgruppen
 - an Universitäten
 - an Hochschulen
 - bei der Polizei
 - beim Bundesgrenzschutz
 - und sonstigen Instituten

Es gibt keine Einzelmitgliedschaft

2. Für die außerordentlichen Mitglieder besteht folgende Einschränkung:

Diese haben beim Verbandstag Anwesenheits- und Rederecht, bei Beschlüssen und Wahlen jedoch kein Stimmrecht.

3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmeersuchen an den Vorstand zu richten und auf Verlangen alle Unterlagen über Organisation, Struktur, Satzung, (Jugendordnung) vorzulegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4. Jedes Mitglied hat dem WVNW jeweils zum 25. Januar eines jeden Jahres die Zahl seiner Sportler (derzeitiger Mitgliederstand im Verein) mitzuteilen und hierfür auch die entsprechenden Jahressichtmarken bei der Geschäftsstelle des Verbandes anzufordern.

Die Hälfte des Jahresbeitrags ist bis zum 31. März, der Rest bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu zahlen.

5. Ende der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen, durch Austritt oder Ausschluß und ist nur zum Schluß des Kalenderjahres möglich. Er muß dem Vorstand des Verbandes spätestens zum 30. September des betreffenden Jahres durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

Bei verspäteter Kündigung ist der Jahresbeitrag für das Folgejahr zu leisten.

Als Grundlage für diesen Beitrag gilt die Stärkemeldung des Vorjahres.

Vom Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung an erlischt das Stimmrecht des betreffenden Mitgliedes.

b) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen diese Satzung oder die auf Grund dieser Satzung geltenden Ordnungen oder gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung oder gegen Maßnahmen auf Grund der geltenden Ordnungen bzw. wegen unehrenhaften oder den Verband schädigenden Verhaltens kann das zuständige Rechtsorgan wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen/Strafen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

1. Ermahnung
2. Verwarnung
3. Verweis
4. Veranstaltungssperre
5. begrenzte oder dauernde Wettkampfsperre
6. Tätigkeitsverbot
7. Sperrung des Mitglieds und seiner Mitglieder für die Teilnahme am Sportverkehr
8. Ruhen der Mitgliedschaft

9. Ausschluss aus dem Verband wegen schwerer Schädigung des Zwecks oder des Ansehens des Verbandes
10. Ausschluss aus dem Verband wegen Verstoßes gegen das Konkurrenzverbot (§ 3 Abs. 2)
11. Ausschluss aus dem Verband aus sonstigem schwerwiegenden Grund
12. Empfehlung einer Graduierungsbeschränkung an den Vorstand der DWF
13. begrenzte oder dauernde Amtssperre
14. Lizenzentzug
15. Disqualifikationen
16. zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der vom Verband oder einer seiner Gliederungen genutzten Sportstätten
17. Geldstrafen und/oder Ordnungsgelder bis zu 2500,00 Euro

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Diese ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung.

Im Sportverkehr können die in den entsprechenden Ordnungen vorgesehenen Wettkampfsperren, Punktabzüge, Disqualifikation einer Mannschaft auch von dem oder den dort genannten Funktions-Trägern oder Organen ausgesprochen werden

Der Lizenzentzug wird vom Vorstand ausgesprochen.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand.

§4 Aufgaben des Verbandes

Der WVNW stellt sich u.a. folgende Aufgaben:

1. Interessenvertretung seiner Mitglieder bei allen Institutionen wie z.B.:
 - Deutsche Wushu Federation e.V.
 - Dachverband für Budotechniken NW e.V.
 - Landessportbund NW e.V.
 - und sonstigen Institutionen
- 1.1. Beiträge und Gebühren Sportversicherung, VBG, GEMA und Mitgliedsbeitrag Sporthilfe
 Der WVNW e.V. ist als Mitglied im DvB NW e.V. zugleich mittelbares Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW) sowie der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe).

 Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom WVNW e.V. gemäß der Satzung des DvB NW e.V. Beiträge und Umlagen zu ersetzen, zu deren Zahlung der DvB NW e.V. seinerseits gemäß der Satzung des LSB NRW verpflichtet ist. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag gegenüber dem DvB NW e.V., den der WVNW e.V. diesem satzungsgemäß zu ersetzen hat. Die Mitglieder des WVNW e.V. sind ihrerseits verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe zu ersetzen. Der WVNW e.V. tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.
2. Organisation von Wettkämpfen und Meisterschaften, des Lehrgangswesens, die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern auf Kreis-, Bezirks-, und Landesebene, die Organisation
 - a) des Breitensports
 - b) des Leistungssports
 - c) der Öffentlichkeitsarbeit
3. Der WVNW erkennt seine besondere Aufgabe in der Beratung und Hilfestellung seiner Mitglieder in allen Sport- und organisatorischen Bereichen.
4. Das Ausbildungs-, Prüfungs- und Graduierungswesen wird durch die DWF e.V. bundeseinheitlich geregelt.
5. Der WVNW e.V. kann Fachschaften einrichten. Das nähere regelt eine Grundsatzordnung.

§5 Organe

Die Organe des WVNW sind:

1. der Verbandstag
2. der Vorstand
3. der Verbandsjugendtag

§6 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des WVNW.
Dieser setzt sich zusammen aus je einem Delegierten der Vereine, die unmittelbares Mitglied im WVNW sind, (jeder dieser Delegierten muß nach § 26 BGB vertretungsberechtigt sein), sowie den Mitgliedern des Vorstandes.
2. Auf dem Verbandstag sind die Delegierten der ordentlichen Mitglieder und der Vorstand stimmberechtigt.
Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet.
 - 2.1. Die Delegierten eines Mitgliedsvereines erhalten jeweils eine Stimme, je angefangene 25 gemeldeter Sportler.
 - 2.2. Jedes Vorstandsmitglied (des Vorstandes) verfügt über eine Stimme, ausgenommen bei den Vorstandswahlen.
3. Aufgaben des Verbandstages
 - 3.1. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 3.2. Entlastung
 - 3.3. Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstandes, und der Kassenprüfer
 - 3.4. Bestätigung des erweiterten Vorstandes
 - 3.5. Festsetzung der Beiträge, Umlagen
 - 3.6. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 3.7. Anträge
 - 3.8. sonstige Angelegenheiten
4. Alle zwei Jahre soll der Verbandstag stattfinden. Er wird vom Präsidenten, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich – unter Angabe der Tagesordnung – einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag (Poststempel, E-Mail-Versand).
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt vom Mitglied dem Verband schriftlich angegebene Anschrift per E-Mail gerichtet wurde.
Der Verbandstag ist mindestens 2 Monate vorher anzukündigen.
Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen mindestens 4 Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
5. Der Verbandstag wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit von einem der beiden Vizepräsidenten geleitet.
6. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.
7. Der Verbandstag ist nicht öffentlich; der Präsident oder als Vertreter einer der beiden Vizepräsidenten kann Gäste zulassen.
8. Der Verbandstag ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig.
9. Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder als Vertreter von einem der beiden Vizepräsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Der Vorstand kann jederzeit (unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen) einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Dieser muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder wenn die Einberufung bereits von 49% der ordentlichen Mitglieder – unter Angabe der Tagesordnung – vom Präsidenten verlangt wird.
Anträge zum außerordentlichen Verbandstag müssen 2 Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

§7 Wahlen

1. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, wenn nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
3. Gewählt wird nur der Geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB. Für den erweiterten Vorstand setzt der Präsident die jeweiligen Personen mit Zustimmung seiner beiden Vizepräsidenten ein. Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und mindestens einen, höchstens jedoch zwei Stellvertreter. Die Prüfer haben die Aufgabe, die Buchführung des Finanzreferenten/der Finanzreferentin zu überprüfen und – zur Entlastung des Präsidiums – ein Votum über die Buch- und Haushaltsführung abzugeben. Dazu können sie jederzeit über den Präsidenten Einblick in die Unterlagen des Finanzreferenten/der Finanzreferentin verlangen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, nur eine Wiederwahl ist zulässig. Der Verbandstag kann – neben den Kassenprüfern – auch einen Wirtschaftsprüfer mit der Wahrnehmung der Kassenprüfung betrauen.
4. Wählbar ist jede Person, die einem Mitgliedsverein des WVNW angehört. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich, mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der Vorgeschlagene als Bewerber.
5. Für den Ablauf der Wahl gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Beim zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in
 - 1.1. Geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB
 - 1.1.1. den Präsidenten
 - 1.1.2. den beiden Vizepräsidenten
 - 1.2. erweiterter Vorstand, er kann bestehen aus:
 - 1.2.1 Geschäftsführer
 - 1.2.2. Finanzreferent/in
 - 1.2.3 eine/n von der Verbandsjugend gewählte/n Vertreter/in der Verbandsjugendleitung
2. Der Geschäftsführende Vorstand (nach § 26 BGB vertretungsberechtigt) besteht aus dem Präsidenten und beiden Vizepräsidenten. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Ihre Amtszeit endet über die Wahlperiode hinaus erst mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind allein vertretungsberechtigt. Verbandsintern ist vereinbart, dass die Vizepräsidenten nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Präsidenten oder auf Weisung des Präsidenten vertretungsbefugt sind.
3. Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung und Ordnungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
4. Der Geschäftsführende Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen und / oder mit nebenamtlich tätigen Mitarbeitern besetzen. Ebenso kann er für bestimmte Aufgabenbereiche Referate einrichten.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die nicht öffentlich sind. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder mindestens 8 Tage vorher eingeladen wurden und wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der Einladung gefolgt sind.

6. In dringenden Fällen und ausnahmsweise sind zur Vorbereitung und Abfassung von Beschlüssen Telefonkonferenzen zugelassen; ggf. dürfen Beschlüsse auch auf schriftlichen, in sehr bedeutenden und dringenden Fällen sogar per Telefax oder Email abgefaßt werden.

7. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anwesenheitsrecht bei Sitzungen aller Verbandsgremien.

Der Vorstand ist berechtigt, die Tätigkeiten der Verbandsgliederungen – Ausschüsse, Arbeitskreise, etc. - zu überwachen, jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen und in die Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Der Vorstand kann alle notwendigen Maßnahmen, notfalls einschließlich personeller Verfügungen, ergreifen, um ordnungsgemäße Arbeit in den betreffenden Gliederungen zu gewährleisten.

Zu allen Tagungen der Sportkreise, zu allen Sitzungen der Leitungen und der Verbandsgliederungen (z.B.: Ausschüsse, Arbeitskreise) wird der Vorstand fristgerecht eingeladen.

Von allen Tagungen wird dem Vorstand eine Ausfertigung der Niederschrift über die Tagung binnen zwei Monaten zugeleitet.

Vorstandsmitglieder haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der Ausschüsse und Gremien teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

8. Über die Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

§9 Jugend

1. Die WVNW-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendabteilungen der Mitglieder des Verbandes und der im Jugendbereich des Verbandes gewählten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

2. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Jugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Verbandstagung bedarf.

3. Die Gliederung der Jugend entspricht der des Verbandes.

4. In dem Jugendausschuss ist der Vorstand durch eines seiner gewählten Präsidiumsmitglieder vertreten. Im Vorstand ist die Jugend durch eines ihrer gewählten Mitglieder vertreten.

5. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen von Satzungen und Ordnungen des Verbandes selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§10 Ordnungen

1. Zur Erfüllung und Regelung von Aufgaben des Verbandes können von dem Jugendtag Ordnungen verabschiedet werden.

2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

3. Der Vorstand kann Ordnungen vorläufig erlassen, ändern und außer Kraft setzen.

§11 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ausgesprochen werden muss.

2. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag (Poststempel)

3. Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, führen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten gemeinsam die Liquidation durch.
4. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund NW e.V. (LSB), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten für das Verbandsvermögen bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.
5. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde am 22.09.2012 auf dem Verbandstag in Rees beschlossen und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Register Nr. VR 2393 eingetragen.

Änderung in §4 1.1 am 06.09.2020 auf dem Verbandstag in Moers beschlossen.